



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Verzichten, verschieben, verschulden:

Wie sich die Inflation für viele Menschen auswirkt

Fast die Hälfte der Befragten einer aktuellen und halbwegs repräsentativen gemeinsamen Untersuchung des Statistikportals statista mit dem Finanzdienstleister auxmoney geben Ende 2022 an, dass sich ihre finanzielle Lage in den letzten drei Monaten verschlechtert hat, z. T. sogar deutlich (siehe <https://tinyurl.com/jzza22m4>). Darauf weist der Ökonom Marcel Fratzscher in seiner Serie „Verteilungsfragen“ in der „Zeit“ hin (<https://www.zeit.de/wirtschaft/2023-04/inflation-energiekrise-haushalte-folgen-studie>). Besonders betroffen sind lohnabhängig Beschäftigte mit niedrigem Erwerbseinkommen, Rentner*innen und andere Bezieher*innen von Sozialleistungen. Außerdem Frauen stärker als Männer, denn sie verdienen durchschnittlich weniger. Die Betroffenen sparen nun an Grundlegendem wie z.B. an den Lebensmitteln, verschieben dringend nötige Ausgaben oder verschuldet sich, um über die Runden zu kommen.

Klar ist, dass sich hinter der durchschnittlichen Inflationsrate von rund 7% höchst unterschiedliche Preisentwicklungen verbergen. So haben sich die Kosten für so grundlegende Waren und Dienstleistungen wie Energiekosten um fast 50% und die für Lebensmittel um über 20% erhöht. Einige andere Produkte, deren Kauf auch einmal zurückgestellt werden kann, sind dagegen kaum teurer oder in einzelnen Bereichen sogar günstiger geworden, z.B. manche elektronische Geräte.



INHALT

- Auswirkungen der Inflation
- Widersprüche und Klagen 2022
- Änderungen bei Einkommensanrechnung im Bürgergeld
- BSG-Urteile u.a.

Betroffene müssen so erleben, dass sie sich in der Krise von ihrem Einkommen weniger leisten können. So geschehen im letzten Jahr in der Bundesrepublik. Zwar sind die Löhne um rund vier und die Renten um knapp fünf Prozent gestiegen. Doch liegen diese Zuwächse klar unter der Teuerungsrate von rund 7 Prozent. Außerdem sind Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik schon seit langem ungleich verteilt und die Polarisierung wächst immer weiter. Das führt u. a. dazu, dass rund 25% der von statista und auxmoney Befragten angeben, sie von ihrem Einkommen bleibe am Ende des Monats nichts oder höchstens bis zu 100 Euro übrig. Fast vierzig Prozent der Befragten haben zudem praktisch keine nennenswerten Rücklagen.

Auf Essen, Strom oder Heizung kann allerdings niemand ganz oder weitgehend verzichten, auch Miete und Mietnebenkosten müssen aufgebracht werden. Im Schnitt machen diese grundlegenden Kosten eines Haushalts bei allen von statista und auxmoney befragten Personen rund 52 Prozent des Einkommens aus. Für anderes bleibt dafür zu wenig Geld übrig. Betroffene müssen sich daher teilweise stark einschränken. Nicht nur durch den Verzicht auf den Besuch von Gaststätten, auf Urlaub und Reisen, auf wenige bis gar keine Ausgaben für Freizeit und Hobby und Sparen bei Kleidung und Schuhen, die die Befragten als vier von fünf der Hauptbereiche angeben, in denen sie sparen und auf Ausgaben möglichst verzichten. Der fünfte wesentliche Bereich: Selbst bei Lebensmitteln sparen 81 Prozent derer, die sich einschränken müssen. Gesund ist das längerfristig gesehen sicher nicht. Arme

Fortsetzung auf Seite 2



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

Menschen in Deutschland sterben auch deshalb z.B. nach einer Untersuchung des Robert-Koch-Instituts im Schnitt viereinhalb Jahre (Frauen) bis acht Jahre (Männer) früher als Gutverdienende.

Wer kaum Geld hat, weil er bzw. sie von Grundsicherungsleistungen leben muss, also Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen für Asylbewerber*innen bekommt, spürt die Krise noch deutlicher, weil dann anteilig noch mehr vom eigenen Portemonnaie für die Grundversorgung draufgeht. So stehen erwachsenen alleinstehenden Bürgergeld-Bezieher*innen nach Berechnungen der KOS z.B. gerade einmal 5,73 Euro am Tag für Lebensmittel zur Verfügung, für Kinder bis 5 Jahren sind es 3,43 Euro, bei Kindern im Alter von 6 – 13 Jahren 4,48 Euro und bei Jugendlichen vom 14. – 17. Lebensjahr 6,09 Euro. So überrascht nicht, dass inzwischen 2 Mio. Menschen zusätzlich zu ihrem kargen Einkommen auf Hilfe der Lebensmitteltafeln angewiesen sind. Vermutlich ist die Nachfrage noch viel größer. Doch weil die Tafeln vielerorts Schwierigkeiten haben die Nachfrage zu decken, gilt vielerorts ein Aufnahmestopp.

Als rettender Ausweg erscheint manchen Betroffenen die Aufnahme eines Kredites. Dabei handelt es sich vor allem um Haushalte mit drei oder vier Personen, also solche mit Kindern, die noch etwas Erwerbseinkommen oder Sicherheiten zur Verfügung haben, so dass ihnen z.B. eine Bank Geld leiht.

Falls sich die finanzielle Lage des Haushalts dann aber nicht bald bessert, könnte dies der Beginn einer Schuldenspirale sein, die langfristige Beschränkungen und Probleme mit sich bringen kann. Dazu steht in der Untersuchung nichts. Im nächsten Atlas der privaten Verschuldung, der sicher bald wieder erscheint, können wir dazu bestimmt mehr lesen.



BSG vom 8.2.2023 (B 4 AS 2/22 R): Das Gericht sieht kein Problem darin, dass das Jobcenter einer Frau weniger Regelleistung zahlt, nachdem der Ehemann zu ihr und den vier Kindern in die Wohnung gezogen ist. Zwar verfüge der Mann über keine Aufenthaltserlaubnis und beziehe Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Doch könnten beide Erwachsenen durch das Zusammenleben „aus einem Topf“ wirtschaften und Geld sparen, deshalb würden der Klägerin nur noch Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 zustehen.

BSG vom 8.3.2023 (B 7 AS 9/22 R): Das BSG urteilt, dass das Jobcenter 10 Euro übernehmen muss, die 2018 bei einer Schülerin für die Teilnahme an einer Zirkusprojekt-

woche ihrer Schule angefallen sind. Rechtsgrundlage für die Übernahme seien die Mittel für Bildung und Teilhabe, speziell § 28 Abs. 2 SGB II, wonach für Schüler*innen die tatsächlichen Aufwendungen für Schulaufwendungen zu übernehmen seien. Zwar seien Schulausflüge in der Regel mit dem Verlassen des Schulgeländes verbunden, was in der Zirkusprojektwoche nicht geschehen sei. So eng dürfe man das Gesetz aber nicht auslegen, erklärt das Gericht. Bei der Verabschiedung des Gesetzes sei es dem Gesetzgeber mit der Kostenübernahme für Schulausflüge schließlich darum gegangen, eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bildung zu bewirken, indem typische Kosten für Schulgemeinschaftsveranstaltungen abgedeckt würden.



BSG v. 23.2.2023 (Az. B 8 SO 9/21 R): Das BSG befindet, dass Bewohner*innen von Heimen unter Umständen Anspruch auf Mehrbedarf geltend machen können. Das wäre der Fall, wenn sie aufgrund einer Gehbehinderung besondere Bedarfe hätten, die von der Einrichtung nur unzureichend abgedeckt würden. Das könnten bei der Klägerin, die über ein Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis verfüge, z.B. zusätzliche notwendige Leistungen bei der Mobilität, bei der Reinigung und Instandhaltung von Kleidung und Schuhen oder bei persönlichen Hilfeleistungen in Folge der verringerten Beweglichkeit sein.

BSG v. 23.2.2023 (Az. B 8 SO 11/20 R): Menschen, die Anspruch auf Hilfe zur Weiterführung des Haushalts beantragen, weil sie z.B. allein leben und in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind, haben keinen Anspruch auf Hilfe durch einen Pflegedienst. Das Sozialamt darf Betroffene, die z.B. Hilfe beim Einkauf oder bei der Wohnungsreinigung benötigen, darauf verweisen, dafür eine ungelernete Kraft zu ortsüblichen Bedingungen (Ausgangspunkt: Mindestlohn) zu beschäftigen.

In eigener Sache



Es ist nach wie vor möglich und erwünscht, wenn Abonnenten das A-Info in Zukunft nicht mehr in gedruckter Form beziehen, sondern sich das A-Info von uns per Mail zusenden lassen. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.



BSG

Rechtsprechung zum

ALG I

BSG v. 22.9.2022 (B 11 AL 31/21 R): Gemäß § 10 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) erhöht sich die Rechengrundlage für die Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitnehmer*innen, die in Altersteilzeit arbeiten und deren Arbeitgeber den Lohn und die Rentenbeiträge der Betroffenen mit Ausgleichszahlungen nach dem AltTZG aufstocken. Solch eine Erhöhung des Bemessungsentgelts gilt nach dem Wortlaut des AltTZG aber nur bis zum frühestens möglichen Renteneintritt. Im konkreten Fall hat die Agentur für Arbeit daher bei einem schwerbehinderten Kläger eine Erhöhung des Bemessungsentgelts und damit auch des Arbeitslosengeldes abgelehnt. Die vom Kläger in erster und zweiter Instanz angerufenen Sozialgerichte haben das so wie die Arbeitsagentur gesehen. Doch das BSG entscheidet im vorliegenden Fall die Frage nicht, ob es mit dem aus Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes folgenden Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen vereinbar ist, dass die Bemessungsvorteile für das Arbeitslosengeld bei Altersteilzeit durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Schwerbehindertenrente begrenzt werden. Nicht nur die Redaktion der Zeitschrift Soziale Sicherheit hält es für „wenig nachvollziehbar, wenn ein rechtlicher Vorteil zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen (...) an anderer Stelle (hier Bemessung des Arbeitslosengeldes – Alg) negative Konsequenzen nach sich zieht“ (SoSi plus 11/2022, S. 5). Im konkreten Fall entscheidet das BSG die aufgeworfene Rechtsfrage aber nicht, weil es bezweifelt, ob überhaupt eine Altersteilzeit im Sinne des AltTZG vorliegt. Dies müsse die vorherige Gerichtsinstanz erst einmal aufklären, so das BSG.

BSG v. 8.2.2023 (B 11 AL 42/21 R): Aufgrund einer Klage vor dem Arbeitsgericht muss eine Arbeitgeberin ihrem Arbeitnehmer im Rahmen eines Vergleichs im Mai 2016 rund 65.000 Euro netto an Lohn nachzahlen. Der Kläger teilt das Ergebnis des Vergleichs der Agentur für Arbeit mit, die ihm vor einigen Jahren für 15 Monate ein aufgrund des vorherigen niedrigeren ausgezahlten Verdienstes berechnetes Arbeitslosengeld gezahlt hat. Die Agentur für Arbeit ist nun zu einer Neuberechnung des Arbeits-



Das nächste A-Info (Nr. 213) erscheint voraussichtlich im September 2023.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 26.05.2023.

losengeldes verpflichtet. Das führt zur Nachzahlung von über 12.000 Euro an Arbeitslosengeld an den Kläger. Die Nachzahlung muss die Arbeitsagentur nach 44 SGB I auch mit 4% ab dem Monat der Fälligkeit dieser Forderung verzinsen. Das gilt aber erst ab dem ersten Monat, nachdem die Forderung fällig geworden ist, hier ab Juni 2016. Für vorherige Zeiträume stehe dem Kläger keine Verzinsung zu, hat das BSG entschieden.

BSG v. 8.2.2023 (Az. B 11 AL 40/21 R): Das Arbeitsverhältnis der Klägerin endet zum 31. Juli. Sie erkrankt vor dem letzten Arbeitstag und bezieht bis zum 28.12.2018 Krankengeld. Die Betroffene meldet sich am 28.12.2018, einem Freitag, nach 14.00 beim Servicecenter der Bundesagentur für Arbeit telefonisch arbeitsfähig und arbeitssuchend ab dem nächsten Tag, weil das örtliche Arbeitsamt schon geschlossen ist. Erst am 3.1.2019 hat die Agentur für Arbeit vor Ort wieder geöffnet. An diesem Tag meldet sich die Klägerin persönlich arbeitslos und beantragt zudem Arbeitslosengeld. Dies bewilligt ihr die Arbeitsagentur erst ab dem 3.1.2019. Zu Unrecht, wie das BSG jedoch feststellt. Im Wege einer analogen Anwendung des § 141 Abs. 3 SGB III wirke eine Arbeitslosmeldung zurück auf den ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (hier: der 29.12.2018), wenn der erste Tag der Arbeitslosigkeit (der Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung) und der erste Tag der Beschäftigungslosigkeit in Folge einer unfreiwilligen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht übereinstimmen. Jede andere Gesetzesauslegung bewirke eine „planwidrige Regelungslücke“, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, meint das BSG.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: Arbeitskreis Arbeitssuchender IG Metall Weser-Elbe; KOS; Grafik: KOS.

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Wir freuen uns, dass Ende April und Anfang Mai in 16 Städten im Rahmen der Aktionswoche des Bündnisses „AufRecht bestehen“ Aktionen stattgefunden haben.

Herzlichen Dank an alle Beteiligten.



Widerspruch und Klage lohnen sich

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA) wurden im Jahr 2022 in Bezug auf das SGB II 403.856 Widersprüche und 50.883 Klagen sowie 13.666 Eilverfahren bei den 302 Jobcentern eingereicht, die die BA zusammen mit der jeweiligen Kommune vor Ort betreibt. Laut dem Presseinfo Nr. 3 der BA v. 10.1.2023 waren das 9.733 Widersprüche bzw. 10.489 Klagen weniger als im Jahr 2021. In 133.400 Fällen hatten die Widersprüche Erfolg, das ist eine Erfolgsquote von 33 Prozent. Den 50.883 eingereichten Klagen wurde zu rund 35 Prozent ganz oder teilweise stattgegeben. Insgesamt ergibt sich daraus, dass sich in knapp 38 Prozent aller Fälle der Widerspruch der Betroffenen gelohnt hat.

In diesen Zahlen nicht enthalten sind die Widersprüche, die Betroffene 2022 bei den nur in kommunaler Regie betriebenen Jobcentern eingereicht haben. Überschlägig berechnet müsste das dazu führen, dass die oben genannten Zahlen alle jeweils um etwa ein Drittel erhöht werden müssten.

Harald Thome weist außerdem in seinem Newsletter vom 29.1.2023 darauf hin, dass nach den Erfahrungen von Tacheles e.V viele Behördenfehler auch im Wege des Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X erfolgreich angegriffen werden. Auf dieses Verfahren zur Überprüfung und Korrektur rechtswidriger Behördenentscheidungen können Betroffene dann zurückgreifen, wenn die Widerspruchsfrist bereits überschritten ist.

Die Frist für Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X für den Bereich des Bürgergeldes ist denn auch schon vor Jahren verkürzt worden, sofern Betroffene damit eine

Nachzahlung rechtswidrig vorenthaltener Leistungen erreichen wollen: auf eine Frist von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid gültig geworden ist (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II).

Wir trauern um

• Holger Menze: Holger, der viele Jahre lang in den Gewerkschaften IG Druck und Papier und später bei ver.di in verschiedenen Positionen aktiv war, u.a. als Leiter der Bildungsstätte in Lage-Hörste, hat die Gründung des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V. 1986 als Träger der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) maßgeblich angestoßen. Der gewerkschaftlichen Erwerbslosenbewegung fühlte er sich bis zuletzt verbunden. Etliche Jahre war Holger Menze ferner ein engagierter Vorsitzender des Vereins „Mach' meinen Kumpel nicht an! für Gleichbehandlung, gegen Rassismus e.V.“, der auch als „Gelbe Hand“ bekannt ist.

• Anne Alex: Anne war bekannt für ihre Unterstützung der Selbstorganisation der Erwerbslosen, u.a. als Mitglied des runden Tisches der Erwerbslosen und Sozialhilfeempfänger*innen. Die Forderung „Mit Arbeit soll man leben können, ohne Arbeit auch“ vertrat sie stets laut und deutlich. Die Einführung von Hartz IV kritisierte Anne Alex entsprechend, u.a. als Herausgeberin des „Schwarzbuch Hartz IV“. Ebenfalls engagiert war sie in der Erforschung der Verfolgung von als „asozial“ stigmatisierten Menschen in der NS-Zeit.

Wir brauchen eure Unterstützung:

Wir brauchen mehr Mitglieder und höhere Spenden



Wofür die KOS mehr Geld benötigt...

- Fünfmal im Jahr erscheint das „A-Info“ mit Infos zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung sowie mit praktischen Tipps für die politische Arbeit und die Beratung von Erwerbslosen und Aufstocker*innen.
- Unsere Ratgeber und Flyer bieten verständliche und lebensnahe Informationen. Sie werden fortlaufend aktualisiert. Diese zentral erstellten Materialien entlasten örtliche Beratungsstellen und Gewerkschaftsgliederungen, die sonst selbst mehr eigene Materialien erstellen müssten.
- Mit Fortbildungen, kompetenten Arbeitshilfen und Mustertexten unterstützen wir die Sozialberater und Sozialberaterinnen vor Ort. Viele Berater*innen nutzen zudem den Service, bei kniffligen Beratungsfragen bei uns nachfragen zu können.
- Für die DGB-Gewerkschaften stehen wir als Infostelle und Kooperationspartner zur Verfügung. Mit Erfolg!
- Wir stehen als Referent*innen für örtliche Veranstaltungen zur Verfügung, etwa für öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen.
- Wir geben Impulse für politische Aktionen und Kampagnen und koordinieren diese. Dabei setzen wir auf Beteiligung und Selbstorganisation. Dazu organisieren wir den Raum für Austausch und für Verabredungen, vor allem bei den jährlichen Tagungen im Bildungszentrum in Gladenbach.
- Zu unseren Angeboten und Materialien erhalten wir sehr positive Rückmeldungen: Viele Menschen, die un-

sere Angebote nutzen, bewerten diese als ausgesprochen nützlich für die eigene Arbeit und sprechen den Materialien einen hohen Gebrauchswert zu.

Solidarität zeigen durch Fördermitgliedschaft

Der Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V. ist der Träger der KOS. Die Handlungsfähigkeit der KOS hängt somit unmittelbar von den finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins ab. Daher bitten wir euch, unsere Arbeit zu unterstützen: durch eine Fördermitgliedschaft, durch eine Spende, durch die Werbung weiterer Fördererinnen und Förderer.



Ich/wir werde/n Mitglied
im Förderverein als:

- Einzelperson Initiative
 Gewerkschaft

Der Mindest-Jahresbeitrag für juristische Personen (Vereine und andere Organisationen) beträgt zurzeit 100 Euro und für Einzelpersonen 50 Euro. Bezieher/innen von Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit und von Sozialhilfe zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 16 Euro jährlich.

Ich/wir zahle/n einen jährlichen
Mitgliedsbeitrag von _____ Euro

- per Lastschrift
 per Überweisung

(Bankverbindung umseitig)

Name

Vorname

Name der Initiative/Gewerkschaft

Straße

PLZ Ort

Vorwahl / Telefon / Fax

E-Mail

ggf. Einzelgewerkschaft/Funktion

Ort, Datum und Unterschrift

Was ändert sich zum 1.7.2023 bei der Einkommensanrechnung im Bürgergeld?

Zum 1.1.2023 hat das Bürgergeld das vorherige Arbeitslosengeld II (bzw. Alg II) abgelöst. Doch die Reform des SGB II tritt in mehreren Schritten in Kraft. Insbesondere die Regelungen in § 11, 11a und 11b SGB II, nach denen das Jobcenter vorhandenes Einkommen Erwerbsloser, prekär Beschäftigter und ihrer Familien aus Erwerbstätigkeit, vorrangigen Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld oder anderen Quellen anrechnet, ändern sich erst zum 1.7.23. Im Schatten der aufgeregten Debatten um angeblich faule Arbeitslose und dem Bürgergeld als vermeintlichen Schlag ins Gesicht der arbeitenden Bevölkerung hat die Ampelregierung hier Verbesserungen durchgesetzt, die die Situation Betroffener etwas erleichtern können. Im folgenden Betrag sollen die wichtigsten Änderungen skizziert werden:

➤ **Mutterschaftsgeld** oder eine **Erbschaft** sollen nicht mehr als Einkommen angerechnet werden. Eine Erbschaft zählt allerdings weiterhin als Vermögen, das oberhalb bestimmter Freibeträge dazu führt, dass das Jobcenter kein Bürgergeld zahlt.

➤ **Aufwandsentschädigungen** z.B. für Chorleiter*innen, Übungsleiter*innen in Sportvereinen, Betreuer*innen oder Menschen, die nebenberuflich in der Volkshochschule unterrichten, bleiben bis zur steuerlichen Freibetragsgrenze nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG anrechnungsfrei (das sind zurzeit 3.000 Euro im Jahr).

➤ **Weihnachts- und Urlaubsgeld** zählen nur noch im Monat ihres Zuflusses als Einkommen. Wer z.B. im November Weihnachtsgeld erhält, bekommt möglicherweise in diesem Monat aufgrund der Einkommensanrechnung kein Bürgergeld, eine Verteilung des Weihnachtsgeldes auf bis zu sechs Monate, also z.B. bis April nächsten Jahres, findet aber nicht mehr statt.

➤ **Einnahmen, die Schüler und Schülerinnen an all-gemeinbildenden und berufsbildenden Schulen während der Schulferien erzielen**, bleiben vollständig anrechnungsfrei. Das gilt nicht, soweit es sich um eine Ausbildungsvergütung handelt.



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Vergleich Erwerbstätigenfreibeträge 1.1. und 1.7.2023

- ohne Berücksichtigung möglicher höherer individueller Absetzungen bei
Fahrtkosten, Arbeitskleidung, usw. -

Bruttoverdienst:

100 EUR
200 EUR
400 EUR
800 EUR
1.000 EUR
1.200 EUR
1.500 EUR (mit Kind)

Daraus ergeben sich folgende Freibeträge:

100 EUR (100 EUR*)
120 EUR (120 EUR*)
160 EUR (160 EUR*)
240 EUR (268 EUR*)
280 EUR (328 EUR*)
300 EUR (348 EUR*)
330 EUR (378 EUR*)

* Ab 1.7.23

➤ **Schüler*innen, die außerhalb der Ferienzeit arbeiten**, dürfen sich bis zur Geringfügigkeitsgrenze von zurzeit 520 Euro im Monat anrechnungsfrei dazu verdienen, übersteigendes Einkommen ist nach den Regeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen zu bereinigen (s. unten). Das gilt noch bis zu drei Monate nach Ende der Schulzeit.

➤ **Bei Erwerbstätige, die monatlich oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung von zurzeit monatlich 520 Euro verdienen, erhöht sich der Freibetrag**, den alle Erwerbstätigen im Bürgergeld erhalten - konkret dürfen sie jetzt 30% ihres Einkommens im Bereich zwischen 520 Euro – 1.000 Euro brutto behalten (siehe Grafik).

➤ **Auszubildende, Teilnehmer*innen an einer Einstiegsqualifizierung oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme sowie Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst wie z.B. dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), die noch keine 25 Jahre alt sind**, dürfen mindestens 520 Euro im Monat anrechnungsfrei dazu verdienen. Einkommen oberhalb dieser Grenze ist wie Erwerbseinkommen zu bereinigen, so dass z.B. 30% des Einkommens zwischen 520 – 1000 Euro anrechnungsfrei bleiben.

➤ **Menschen, die 25 Jahre oder älter sind und den Bundesfreiwilligendienst ableisten**, können mindestens 250 Euro im Monat vom „Taschengeld“ ohne Anrechnung auf das Bürgergeld behalten, übersteigende Beträge werden wie Erwerbseinkommen bereinigt.

Besonders die Erhöhung der Freibeträge aus Erwerbstätigkeit könnte bei vielen der rund 800.000 Menschen, deren Arbeitseinkommen nicht zum Leben reicht und die deswegen aktuell mit Bürgergeld aufstocken müssen, zu einer Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse führen. Angesichts einer viel zu niedrig berechneten Regelleistung und von über 5 Mio. Menschen, die insgesamt Bürgergeld beziehen, sind dies aber leider nur ein paar Tropfen auf den heißen Stein.